



Informationen zur neuen Luftreinhalteverordnung

Die Verordnung der Landesregierung über die Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen (Luftreinhalteverordnung) wurde novelliert. Die bedeutendsten Neuerungen sind:

1. Grundsätzlich sind alle Zentralheizungsanlagen, welche der Raumwärme oder der Warmwasser- Aufbereitung dienen, einer Überprüfung gemäß Luftreinhalteverordnung zu unterziehen. Davon ausgenommen sind lediglich mit Öl- und Gas betriebene Anlagen, deren Nennwärmeleistung weniger oder gleich 7kW beträgt.
2. Seit dem 01. Februar 2022 ist der Betreiber verpflichtet die Errichtung, die Stilllegung, die Wiederaufnahme des Betriebes nach einer Stilllegung, den Abbau und wesentliche Änderungen einer Zentralheizungsanlage bei dem von der Gemeinde bestellten Organ (Kaminkehrer) anzuzeigen.
3. Analog zu Gas- und Heizöl befeuerten Zentralheizungsanlagen, müssen nun auch alle Holzzentralheizungen, unabhängig von Alter und Betriebsdauer, einer Abgasmessung unterzogen werden, welche vom zuständigen Überwachungsorgan (Kaminkehrer) durchgeführt werden muss. Dabei dürfen die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschritten werden.
4. Seit dem 01.02.2022 dürfen keine Holzzentralheizungen ohne Pufferspeicher betrieben werden.
5. Holzzentralheizungen, die vor dem 24.07.1998 errichtet wurden und über keinen Pufferspeicher verfügen dürfen nicht mehr weiterbetrieben werden. Sofern der Betreiber wünscht, diese wieder in Betrieb zu nehmen, muss er
 - a) die Anlage bei der Gemeinde anzeigen,
 - b) einen Pufferspeicher nachrüsten,
 - c) eine kostenpflichtige erstmalige Überprüfung durch das Überwachungsorgan durchführen lassen.
6. Zulässige Brennstoffe (Auszug):
 - Holz Hackschnitzel, naturbelassen
 - Stückholz, Holzpellets, naturbelassen und trocken. Keinesfalls als naturbelassen gelten Hölzer aus Abbrucharbeiten, verwendete Verpackungen oder Hölzer, die im Zuge von Bauarbeiten Verwendung gefunden haben.
 - Gasförmige Brennstoffe (Erdgas, Flüssiggas)
 - Heizöl „extra leicht“, Heizöl „extra leicht“ mit biogenen Anteilen

Das offenkundige Bereithalten von unzulässigen Brennstoffen ist verboten.

Weitere Details und Informationen sind dem Luftreinhaltegesetz bzw. der Luftreinhalteverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.